

suiimage

**Geschäfts- und
Transparenzbericht
2025**



suiimage

Anzahl Mitglieder	4827
Anzahl Auftraggeber_innen	150
Anzahl Neumitglieder	221
Anzahl Austritte, Berufswechsel, aufgelöste Firmen	22
Todesfälle	14

Anzahl verwaltete Werke	2,73 Mio.
Anzahl genutzte Werke 2024	44 244

Anzahl Verträge mit ausländischen Gesellschaften	99
--	----

Anzahl Gemeinsame Tarife	16
--------------------------	----

Einnahmen aus obligatorischer Kollektivverwertung		
Anteil Suiimage		
— Weitersenden auf TV-Screen	TCHF	42 776
— Weitersenden auf mobile Geräte	TCHF	442
— Sendeempfang	TCHF	4 329
— Privates Kopieren: Leerträger / digitale Datenträger	TCHF	1 735
— Vermieten von Werkexemplaren	TCHF	55
— Schulische Nutzung / Betriebsinterne Netzwerke	TCHF	1 334
— Speicherplatz gemietet	TCHF	27 918
— Video on Demand (VoD)	TCHF	198

Einnahmen aus freiwilliger Kollektivverwertung		
— Senderecht	TCHF	1 546
— Schwestergesellschaften Inland	TCHF	454
— Schwestergesellschaften Ausland	TCHF	1 703
— Auslandsammeltopf	TCHF	95

Verwaltungskostenabzug	3,60%
------------------------	-------

Anzahl Mitarbeitende	34
----------------------	----

Lohnschere	1:3,6
------------	-------

Vorwort der Präsidentin	2
-------------------------	---

Wer wir sind – was wir tun

— Kollektivverwertung	4
— Unternehmen	5
— Mitglieder und ihre Werke	6
— Nationale Zusammenarbeit	8
— Internationale Zusammenarbeit	9

Wir und unser Umfeld

— 20 Jahre respect ©opyright! Christine Schoder, Sandrine Normand und Greis	10
— Risikobeurteilung	11
— Zukunftsaussichten	12

Einblick in unsere Tätigkeit

— Etappen der Auswertung	13
— Weitere Angaben gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz	17

Jahresrechnung

— Bilanz	22
— Erfolgsrechnung	22
— Geldflussrechnung	23

Anhang zur Jahresrechnung

— Grundsätze der Rechnungslegung	24
— Bewertungsgrundsätze	25
— Weitere Angaben	32
— Bericht der Revisionsstelle	33

Erläuterungen zum Transparenzbericht

Gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 des liechtensteinischen Gesetzes vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG) erstellt die Verwertungsgesellschaft spätestens acht Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres (GJ) einen Transparenzbericht mit den im Anhang des Gesetzes genannten Angaben.

Zur Vermeidung von Redundanzen enthält der vorliegende Bericht in kombinierter Form die bisherigen Ausführungen des Geschäftsberichts sowie die gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) geforderten Angaben.

Vorwort der Präsidentin

respect ©opyright!

respect ©opyright! bietet eine interaktive Einführung in das Urheberrecht für Jugendliche in der Oberstufe. Das Angebot wurde von den fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, Suisa, Suissimage und SWISSPERFORM konzipiert. Schüler_innen und Lehrpersonen sollen mit dem Urheberrecht vertraut gemacht werden. 2026 feiert die Veranstaltung ihr 20-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass wird respect ©opyright! in diesem Geschäftsbericht nachfolgend im Kapitel «Wir und unser Umfeld» näher vorgestellt.

Das Thema «Respect Copyright» ist im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz (KI) so aktuell wie schon lange nicht mehr. Ähnlich wie Ende des 20. Jahrhunderts, als massenhaft CDs illegal kopiert wurden, bedienen sich heute die grossen KI-Anbieter_innen meist ohne Genehmigung und Entschädigung der Berechtigten an urheberrechtlich geschützten Inhalten für das Training der KI-Modelle. Gleichzeitig konkurrenzieren die ohne künstlerischen Beitrag produzierten KI-Kreationen die Urheber_innen, welche damit wirtschaftlich doppelt benachteiligt werden. Wer kann es sich künftig leisten, Künstler_in zu sein, wenn die künstlerische Leistung nicht mehr bezahlt wird? Solche unfairen Wettbewerbsbedingungen gefährden nicht nur die berufliche Situation der Kulturschaffenden, sondern letztlich auch die kulturelle Vielfalt. Auch diejenigen, die KI-Systeme anbieten und entwickeln, sind darauf angewiesen, dass neue aktuelle Kunstwerke geschaffen werden. Andernfalls wird die Weiterentwicklung und die Verwendbarkeit von KI-Modellen nachhaltig beeinträchtigt und zunehmend unbrauchbar.

2025 hat das Parlament in Bern reagiert und die (modifizierte) Motion von Petra Gössi «Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch» verabschiedet. Damit wird der Bundesrat beauftragt, das Urheberrecht so anzupassen, dass geistiges Eigentum auch bei der Anwendung von KI geschützt ist. Dabei soll die Innovationskraft des Schweizer Forschungs- und Wirtschaftsplatzes nicht eingeschränkt werden. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hat nun den Auftrag, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Wie die konkrete Umsetzung aussehen wird, ist noch offen. Es braucht nicht zwingend für alle Berechtigten dieselbe Lösung. Zur Diskussion stehen die kollektive Verwertung und Opt-out-Möglichkeiten für diejenigen Rechtsinhaber_innen, welche in der Lage sind, individuelle Verträge auszuhandeln.

Die gesetzlichen Anpassungen sind nicht nur für die Kunstschaffenden, sondern auch für die KI-Dienste notwendig. Sie alle haben ein Interesse an Rechtssicherheit. Die Lösungsvorschläge müssen mit dem internationalen Umfeld abgestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Ausarbeitung und Umsetzung dieser für unsere Mitglieder wichtigen Gesetzesvorlage einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

Quo vadis, SRG?

Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Geschäftsberichtes ist der Ausgang der Volksabstimmung vom 8. März 2026 über die sogenannte Halbierungsinitiative nicht bekannt.

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung werden die Diskussionen über die Zukunft der SRG weitergeführt werden. Gleichzeitig mit dem Entscheid über die schrittweise Reduktion der Gebühren auf CHF 300 gab der Bundesrat im Sommer 2024 bekannt, dass er die inhaltliche Diskussion über den Auftrag der SRG erst lancieren werde, wenn der Finanzrahmen des medialen Service Public klar sei. Aus diesem Grund verlängerte er die Ende 2024 auslaufende Konzession bis 2028. Gleichzeitig betonte er im Hinblick auf die neue SRG-Konzession, den Auftrag der SRG präzisieren zu wollen und verstärkt auf Information, Bildung und Kultur auszurichten.

Die SRG hat 2025 im Hinblick auf die vom Bundesrat beschlossene Gebührenereduktion sowie wegen sinkender Werbeeinnahmen und steigender Preise drastische Sparmassnahmen angekündigt. In den bisherigen Verlautbarungen hat sie klargestellt, dass auch die Kultur von Streichungen betroffen sein werde. Erste Sendungen im Kulturbereich wurden bereits gestrichen und die Film- und Serienberichterstattung reduziert. Die Verunsicherung in der Kulturbranche ist gross. Die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Audiovisionsbranche ist gefährdet. Für unsere Mitglieder und den Produktionsstandort Schweiz sind die über den Pacte de l'audiovisuel finanzierten Produktionen sowie die Produktionsaufträge von essenzieller Bedeutung.

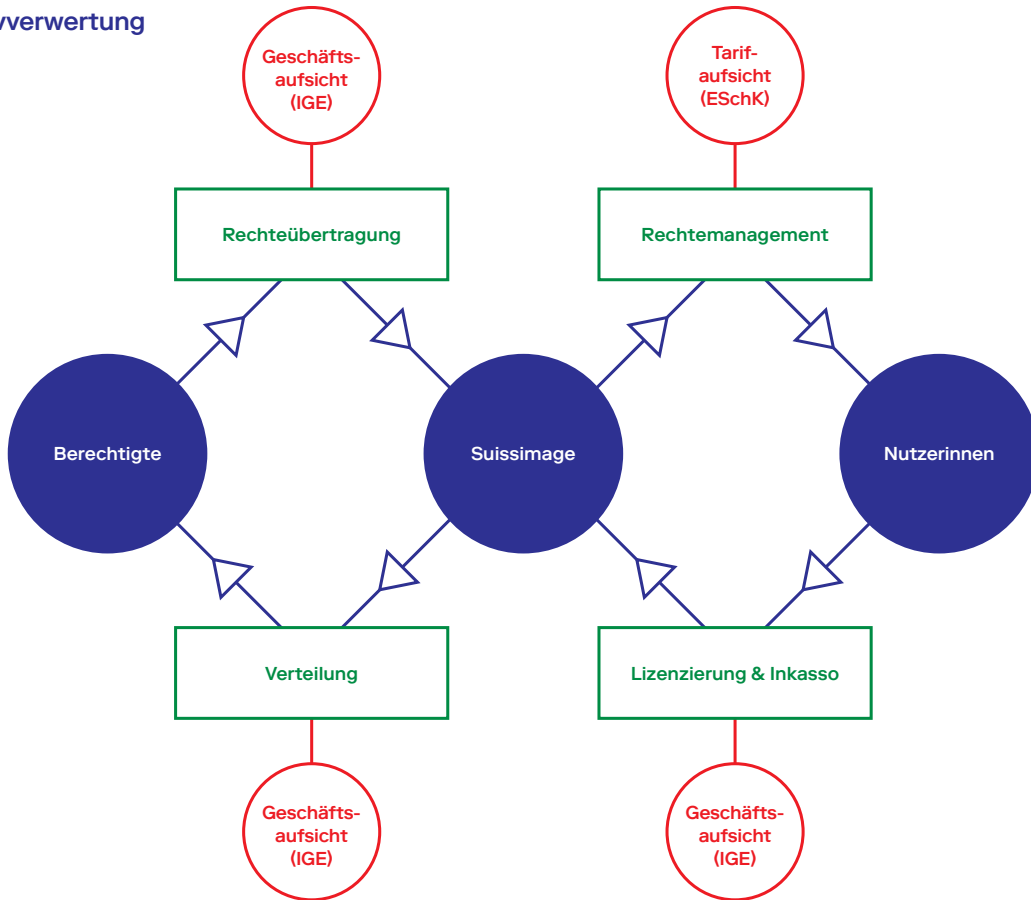
Wir erwarten vom Bundesrat, dass er die angekündigte Präzisierung des Auftrags der SRG in Bezug auf die Kultur im Rahmen der anstehenden Konzessionserneuerung umsetzt. Denn die Kultur gehört zum Kern des medialen Service Public. Es braucht eine Stärkung mittels verbindlicher Zusagen, auch in Bezug auf die benötigten Mittel.

Für unsere Mitglieder ist eine starke, mit genügend Mitteln ausgestattete SRG von zentraler Bedeutung.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin
Präsidentin Suissimage

Wer wir sind – was wir tun

Kollektivverwertung



Berechtigte Drehbuch, Regie, Technik, Produktion, Verleih
Nutzerinnen Kabelbetreiberinnen, Telekombranche, TV-Sender

IGE Institut für Geistiges Eigentum
ESchK Eidgenössische Schiedskommission

Rechteübertragung

Suissimage lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Rechtemanagement

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

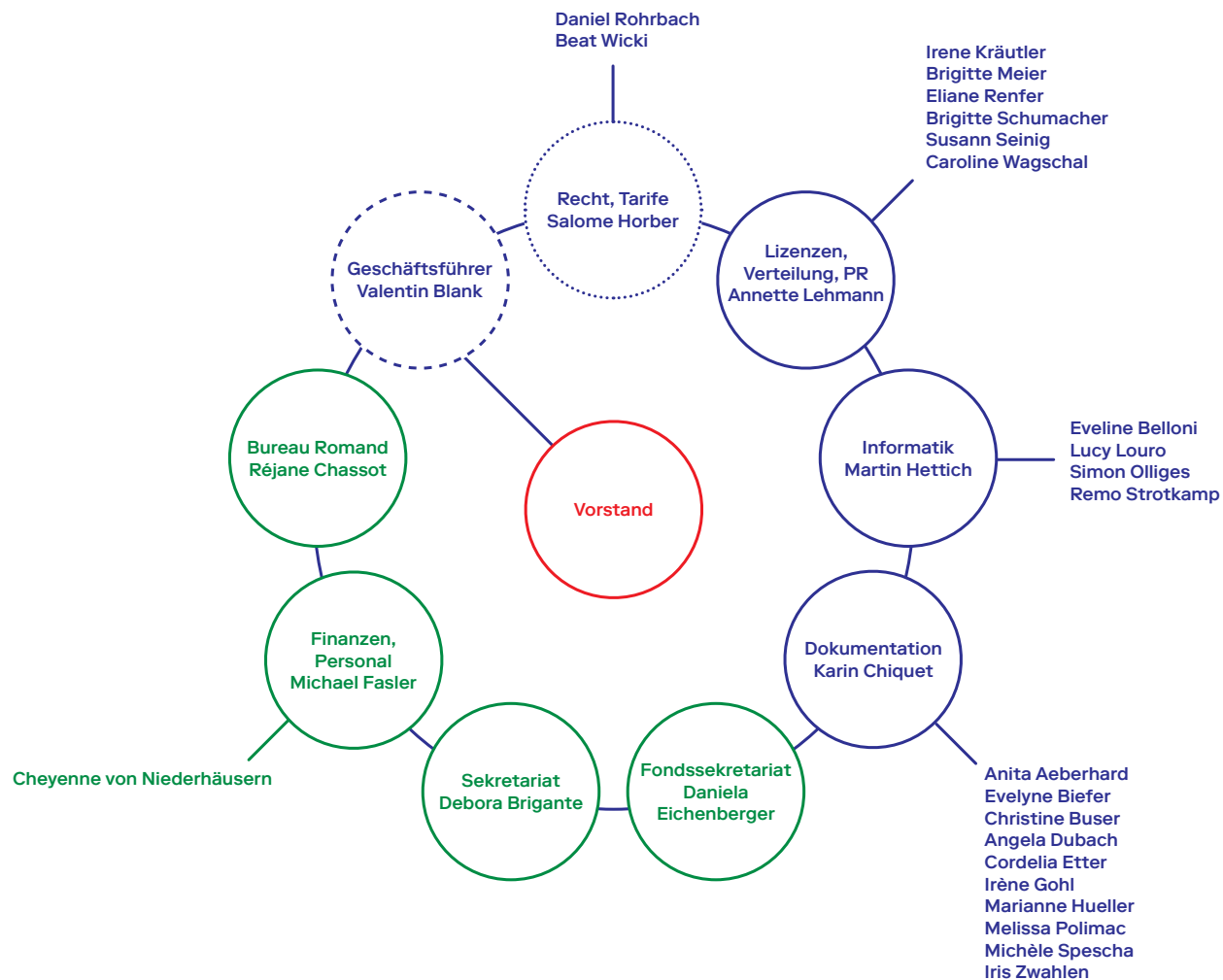
Verteilung

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

Lizenzierung & Inkasso

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

Unternehmen



- Geschäftsleitung
- Stab

- Geschäftsführer
- Stellvertretende Geschäftsführerin

Vorstand

- Präsidentin**
- Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin, Bern
- Vizepräsidenten**
- Daniel Howald, Autor / Regisseur, Brissago
 - David Rihs, Filmproduzent, Genf
- Vorstandsmitglieder**
- Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
 - Carlotta Holy-Steinemann, Kamerafrau, Zürich
 - Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
 - Francine Lusser, Produzentin, Genf
 - Louis Mataré, Produzent, Bern
 - Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
 - Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich
 - Loïc Trocmé, Verleiher, Zürich
- Ehrenpräsidien**
- Marc Wehrli (verstorben 2022), Fürsprecher, Präsident 1981–1995
 - Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin / Ständerätin, Präsidentin 1996–2001
 - Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

Stiftungen

- Stiftungsrat Kulturfonds**
- Anne Delseth, Programmatorin, Lausanne
 - Kaspar Kasics, Regisseur / Produzent, Zürich
 - Stefanie Kuchler, Filmverleiherin, Zürich
 - David Rihs, Filmproduzent, Genf
 - Eva Vitija, Drehbuchautorin / Regisseurin, Zürich
- Réjane Chassot ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.
- Stiftungsrat Solidaritätsfonds**
- Tizian Büchi, Autor / Regisseur, Lausanne
 - Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
 - Daniel Howald, Autor / Regisseur, Brissago
 - Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
 - Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
 - Aline Schmid, Produzentin, Genf
- Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.
- Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

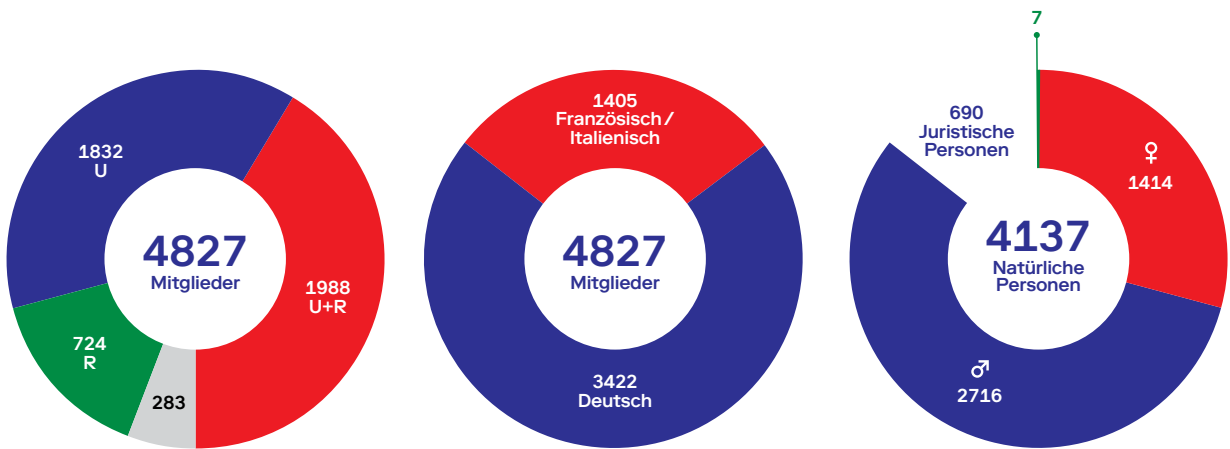
Mitglieder

Suissimage wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaber_innen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen). Die Mitglieder übertragen Suissimage gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

Mitglieder und ihre Werke

Mitglieder

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von Suissimage. Die unten stehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



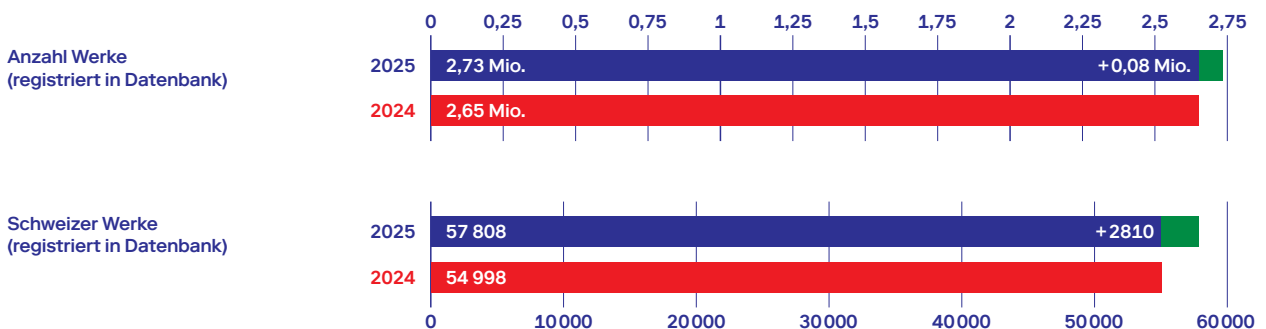
- Ohne angemeldete Werke / Rechte
283 (5,9%)
+ 11 Mitglieder [2024]
- Nur Rechteinhaber_innen
724 (15,0%)
+ 14 Mitglieder [2024]
- Nur Urheber_innen
1832 (38,0%)
+ 83 Mitglieder [2024]
- Urheber_innen und Rechteinhaber_innen
1988 (41,1%)
+ 77 Mitglieder [2024]

- Französisch / Italienisch
1405 (29,1%)
+ 49 Mitglieder [2024]
- Deutsch
3422 (70,9%)
+ 136 Mitglieder [2024]

- Divers
7 (0,17%)
+ 2 Mitglieder [2024]
- Frauen
1414 (34,18%)
+ 74 Mitglieder [2024]
- Männer
2716 (65,65%)
+ 139 Mitglieder [2024]

Filme

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues kreatives Filmschaffen fördert, nimmt Suissimage die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



Verwaltungskosten

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

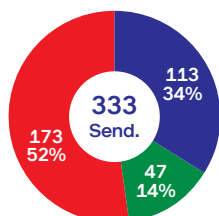
	2025	2024	Ø 2016–2025
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	4,81%	4,52%	4,41%
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	3,60%	2,89%	3,38%

Sendungen

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus. Unten stehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

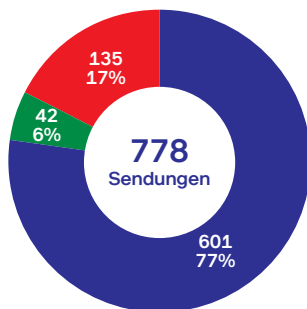
Sender Deutschland / Österreich

ARD / arteDE / KAB1 / ORFeins / ORF2 / PRO7 / RTL / RTL2 / SAT1 / SWR / VOX / ZDF



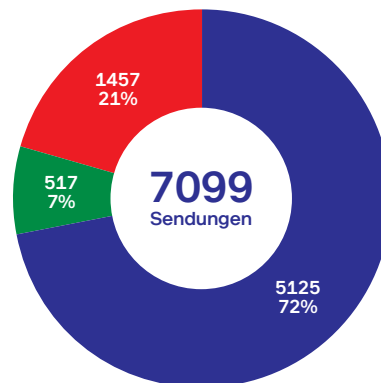
Sender Frankreich

ARTEFR / FR2 / FR3 / M6 / TF1 / TV5

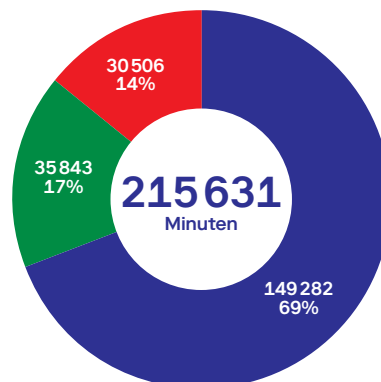
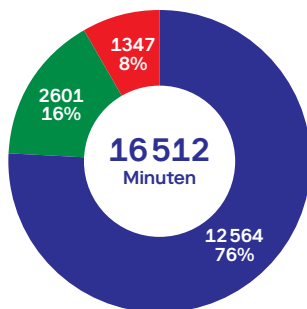
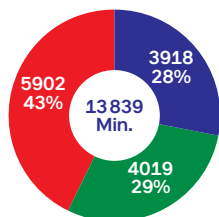


Sender Schweiz

3+ / 3SAT / 4+ / SRF1 / SRFzwei / SRInfo / RSILA1 / RSILA2 / RTSun / RTSdeux / TV24



Sendeminuten

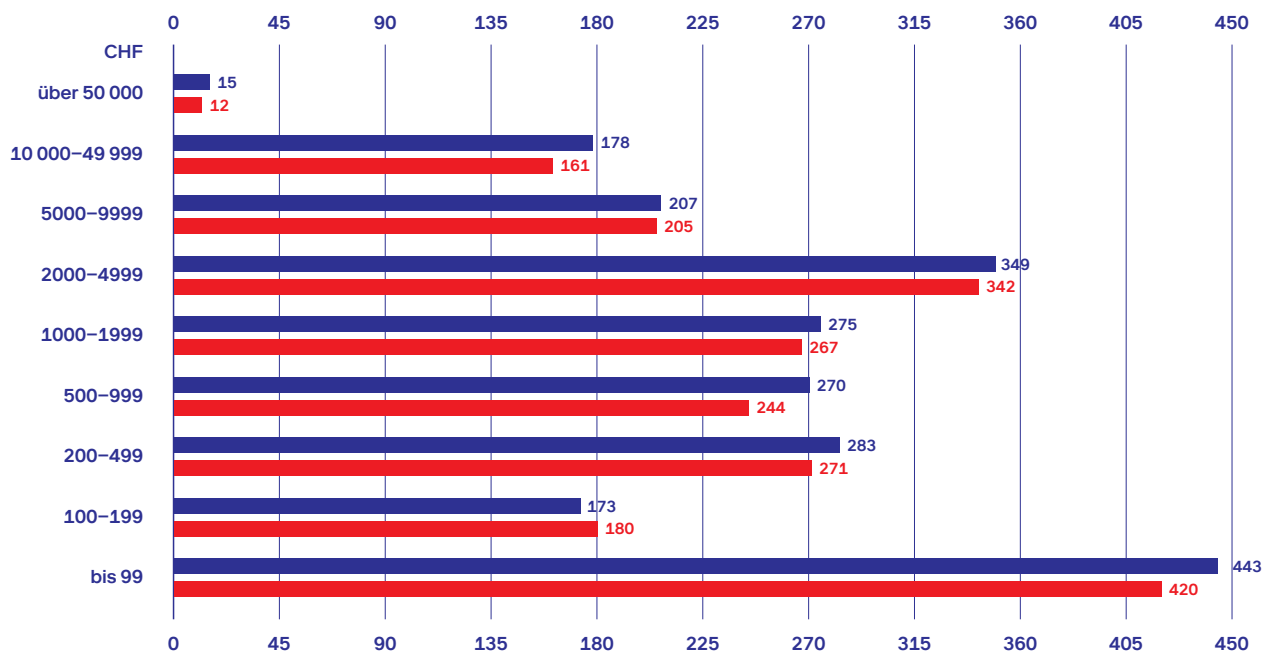


- Dokumentarfilm/Reportage
- Spielfilm/Trickfilm
- Serien (Fiktion)

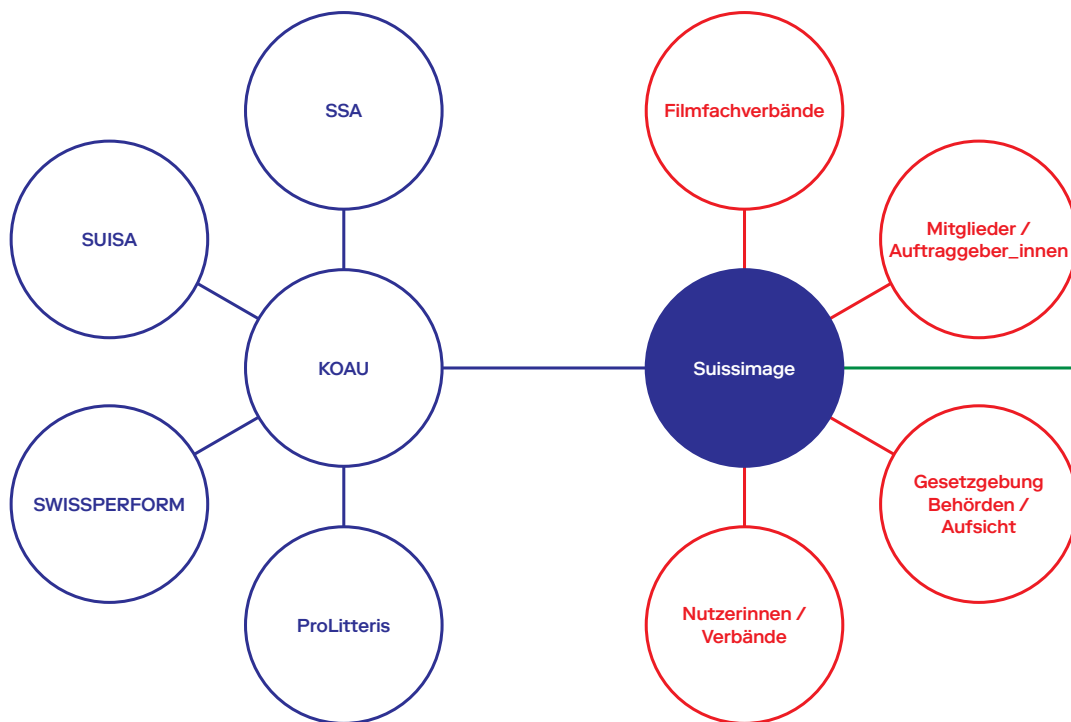
Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein_e Produzent_in jedoch mehrere. Unten stehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Grössenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

- 2025
- 2024



Nationale Zusammenarbeit



Suissimage übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten sowie ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen

und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.

Fünf Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

- ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie
- SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke
- SUISA für nicht theatralische Musik
- Suissimage für audiovisuelle Werke
- SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

Koordinationsausschuss (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von Suissimage und SSA oder zwischen Suissimage und SWISSPERFORM).

Nutzerinnen / Verbände

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SUISSDIGITAL und Swisstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammengeschlossen.

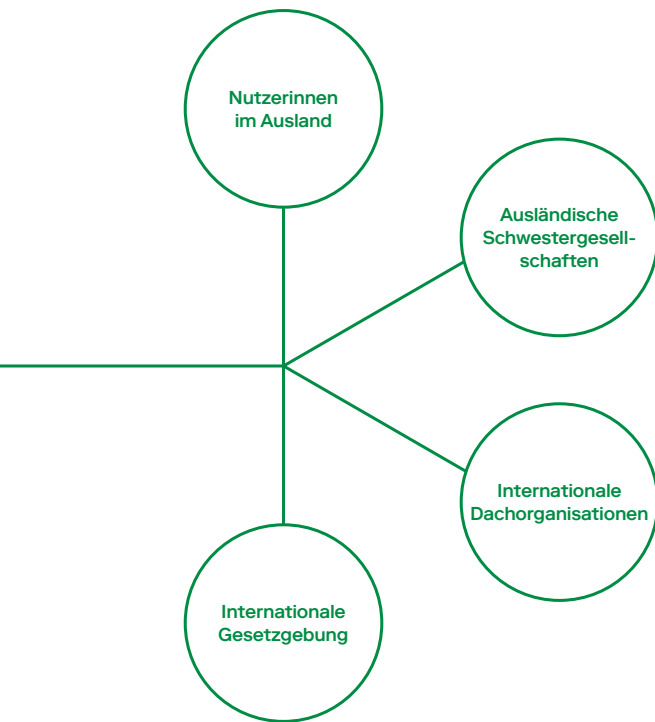
Mitglieder / Auftraggeber_innen

Als Berechtigte gelten für Suissimage Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von Suissimage. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

Gesetzgebung / Behörden / Aufsicht

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

Internationale Zusammenarbeit



EUROPA	AMERIKA	AFRIKA
Albanien	Argentinien	Algerien
Belgien*	Brasilien	Madagaskar*
Bosnien	Chile*	Mali
Bulgarien	Haiti*	
Dänemark*	Kanada*	ASIEN
Deutschland*	Kolumbien*	Aserbaidschan
Estland*	Österreich*	Georgien
Finnland*	Polen*	Japan*
Frankreich*	Portugal*	
Griechenland*	Rumänien*	
Grossbritannien*	Russland	
Irland*	Schweden*	AUSTRALIEN/ NEUSEELAND*
Island*	Serbien	
Israel*	Slowakei*	
Italien*	Slowenien*	
Kroatien*	Spanien*	
Lettland*	Tschechien*	
Litauen*	Türkei	
Luxemburg*	Ukraine	
	Ungarn*	

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können. Suissimage kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt. Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

Internationale Dachorganisationen
In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der SAA (Society of Audiovisual Authors), EUROCOPIA oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual Works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

Wir und unser Umfeld

20 Jahre respect ©copyright!

Film, Musik, Tanz, Literatur, Fotografie, Choreografie, Performance, Theater – all diese Kunstrichtungen werden von Menschen erstellt, die dafür viel Zeit, Kreativität, Energie und finanzielle Mittel investieren. Wer ihre Werke konsumiert oder weiterbearbeitet, soll die Urheber_innen dafür um Erlaubnis bitten und für die Nutzung bezahlen. Diese Botschaft trägt respect ©copyright! seit 20 Jahren in über 500 Veranstaltungen an mehr als 65 000 Schüler_innen, Lehrpersonen und ihr Umfeld heran. Mögen sich die technischen Möglichkeiten in dieser Zeit auch enorm entwickelt haben, die Grundsätze sind gleichgeblieben.

Das Urheberrecht in Zeiten der Digitalisierung

Die Digitalisierung ermöglicht heute den Zugang zu Musik, Filmen, Bildern und Texten jederzeit und überall. Immer schneller und in immer besserer Qualität werden Inhalte konsumiert, die nicht selbst geschaffen wurden. Wie aber sieht es rechtlich aus? Was ist erlaubt? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Kunstschaffende? Was sind die Folgen, wenn Jugendliche untereinander Musik von Handy zu Handy schicken, ChatGPT für ihre Texte in Schularbeiten nutzen? Oft sind Schüler_innen aber, auch Lehrpersonen mit diesen Fragen überfordert.

Mit Musiker_innen unterwegs in der ganzen Schweiz

Vor diesem Hintergrund haben die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und SWISSPERFORM eine Veranstaltung konzipiert. Dieses Angebot ist für die Schulen kostenlos. Von Anfang an wurden Oberstufenschulen in der Deutschschweiz und in der Romandie besucht, seit 2025 nun auch im Tessin. Oft wird respect ©copyright! als Kulturveranstaltung während Projektwochen von Lehrpersonen eingeladen. Dies aus gutem Grund: Das Thema Urheberrecht wird von direkt betroffenen Musiker_innen an die jungen Konsument_innen vermittelt. In diesen 20 Jahren waren das unter anderen: Bastian Baker, Betty Legler, Bruno Dias, Robin Girod (Mama Rosin), La Gale, Junior Tshaka, Eriah, Signorino TJ, Baze, Knackeboul, Steff la Cheffe, Dodo, La Nefera, Manillio, Greis, Dom Lampa. Die Vermittlung des Urheberrechts leisten die Moderator_innen, die den Vortrag mit aktuellen Inhalten kompetent und in entsprechender Tonalität an das anspruchsvolle

Publikum richten: Erika Weibel, Claudia Weibel, Michelle Lagler, Céline Evoquez, Stefano Keller (alle SUIISA) und Sandrine Normand (ehem. Suissimage), um nur einige zu nennen.

Ermutigung zum Kunstkonsum und zur eigenen Kreativität

Dabei ist der Konsum aber nur eine Seite der Medaille: Die Teenager werden hier auch ermutigt, ihre eigenen Kreationen zu entwickeln, zu verfeinern, ernst zu nehmen und die neuen Technologien verantwortungsbewusst zu nutzen. Der Umgang mit der Künstlichen Intelligenz, ihr Funktionieren und die Folgen ihrer Nutzung sind aktuell die dringenden Themen auch an den Oberstufenschulen der Schweiz. Mit respect ©copyright! können die Verwertungsgesellschaften ihre Anliegen in die Bevölkerung tragen und die Verantwortung dafür in die Hände der kommenden Generation legen.

Frage an Christine Schoder, Koordinatorin und Mitbegründerin

Wie kam es zur Idee, die trockene Materie Urheberrecht an Jugendliche der Oberstufe heranzutragen?

«Es war Roy Oppenheim von der SUIISA, der die Initiative zu diesem Angebot für Schulen auf den Tisch brachte. Anfang der Nullerjahre kam das Downloaden in Mode und es stellten sich erste Fragen zum Urheberrecht. Der Koordinationsausschuss der Verwertungsgesellschaften tat sich etwas schwer mit der Idee, ein Angebot für Schulen zu erstellen, und es brauchte einige Sitzungen, um alle Gesellschaften ins Boot zu holen. Ich wurde zur Koordinatorin ausgewählt und durfte 2006 erste Veranstaltungen realisieren mit der Moderatorin Claudia Kempf (SUIISA) und dem Rapper Greis. Zwei Jahre später starteten wir mit Veranstaltungen auch in der Westschweiz. Um unser Zielpublikum noch besser zu erreichen, ging 2007 die Webseite www.respectcopyright.ch online. Seit 2018 ist auch ein Video in Deutsch und Französisch aufgeschaltet, das die Stimmung an unserer Veranstaltung sehr gut wiedergibt. Dank dem regen Austausch zwischen den Moderator_innen aus den Verwertungsgesellschaften und den aktiven Künstler_innen sind wir mit unserem Vortrag immer am Puls der Zeit.»

**Fragen an Sandrine Normand,
langjährige Moderatorin**

Erinnerst du dich an deine erste Moderation?

«Meine erste Moderation ist mir noch gut in Erinnerung: eine grosse Turnhalle, 70 Schüler_innen sassen auf Turnbänken, umgeben von ihren Lehrer_innen, die um sie herumstanden. Die Atmosphäre war kühl und es war schwierig, die Nähe und Geselligkeit zu schaffen, die man in solchen Momenten anstrebt. Ich habe schnell verstanden, dass man den Raum umgestalten muss, die Lehrpersonen zum Sitzen einladen und die Jugendlichen zur Teilnahme ermutigen sollte. Der Beitrag des Künstlers / der Künstlerin ist entscheidend: Das Charisma, die Musik und der Humor fesseln das Publikum. Ich als Moderatorin bringe den theoretischen Rahmen ein, er oder sie die Energie. Gemeinsam vermitteln wir unsere Botschaft mit Leidenschaft. Ob es nun 70 oder 200 Schüler_innen sind, unsere Veranstaltungen sind zu echten Begegnungen geworden.»

Wie hat sich die Situation seither entwickelt?

«Als ich mit den Moderationen von respect ©copyright! begann, ging es vor allem um das Kopieren von CDs, Downloads und Peer-to-Peer-Netzwerke. Heute drehen sich die Fragen eher um künstliche Intelligenz. Die Botschaft bleibt jedoch unverändert: Hinter jedem Werk steht ein Urheber / eine Urheberin. Ob es sich um ein Lied, ein Bild oder einen Text handelt, kreative Arbeit muss immer respektiert werden: Man muss vor der Verwendung eines Werks um Erlaubnis fragen und seinen Wert anerkennen, manchmal durch eine Vergütung und die Nennung der Urheberschaft. Die Parallele zwischen materiellen und immateriellen Gütern steht weiterhin im Mittelpunkt unserer Botschaft: Der Respekt vor den Urheber_innen bleibt unverändert.»

**Fragen an Greis,
begleitender Künstler der ersten Stunde**

Wurdest du auf deinen Konzerttourneen auch schon auf respect ©copyright! angesprochen?

«Ja, immer wieder. Auch von Menschen, die unterdessen selbst von der Musik leben und das teilweise viel erfolgreicher als ich. Lustig ist, dass wir als Moderationsteam das Publikum immer als eindimensionale Instanz wahrnehmen: Heute waren sie interessiert oder abgelöscht, waren laut oder aufmerksam. Dabei kann es sein, dass wir selbst bei einer Veranstaltung, die wir als schwierig wahrnehmen, bei einzelnen Menschen einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen können.»

Warum bist du motiviert, bis zu 3 Stunden Zug zu fahren, um 1 Stunde über das Urheberrecht zu erzählen?

«Wenn man es so formuliert, mag sich die Frage stellen. Doch tatsächlich kann jede Veranstaltung auch für uns zum prägenden Ereignis werden. Wir entdecken die Schweiz abseits unserer urbanen Bubble, in ihrer ganzen Vielfalt. Wir begegnen so vielen Menschen, erhalten Einblick in Alltagssituationen fernab der Unseren. Ohne diese Veranstaltung hätte ich mein eigenes Land gar nie auf diese Weise kennengelernt, in seiner ganzen Pracht und Komplexität. Und würde es entsprechend weniger gut verstehen.»

Risikobeurteilung Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind wir gehalten, eine Beurteilung der Risiken vorzunehmen. Zu diesem Zweck führen wir eine Risikomatrix, mittels welcher wir Risiken identifizieren und fortlaufend nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Relevanz neu bewerten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fliessen in unser internes Kontrollinventar.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und zunehmend durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen teils Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalterinnen. Die Mehrheit der Kundinnen und Kunden scheint aber weiterhin den Komfort des Fernsehabonnements, in welchem alle Sender gebündelt werden, zu schätzen. Dazu trägt sicherlich auch das in der Schweiz sehr attraktive, über den Gemeinsamen Tarif 12 geregelte zeitversetzte Fernsehen bei, welches häufig kombiniert mit dem linearen Fernsehen aus derselben Hand angeboten wird.

Den Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen. Mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers sowie der Gerichte Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene revidierte Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für Video on Demand eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt kennt einen Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen. In der

Schweiz ist ein Tarif zur Vergütung von Video on Demand-Angeboten seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Dieser Tarif löst die bislang auf der Grundlage der freiwilligen Kollektivverwertung anfallenden Vergütungen ab und erreicht einen grösseren Kreis von Rechtenutzerinnen. Dieser Tarif hat sich in der Zwischenzeit etabliert und die Vergütungen fliessen.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit bestand diesbezüglich während mehreren Jahren hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge gehabt: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage. Angesichts einer umfassenden Einigung über den aktuellen, per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gemeinsamen Tarif 12 sowie einer parallel dazu bestehenden Branchenvereinbarung zwischen den Sendeunternehmen und den Weitersendeanbieterinnen kann eine solche Änderung der Rechtsgrundlage heute als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Ein Risiko für Suissimage besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Bestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine solche Anfechtung die Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

Zukunftsaussichten Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Mit der erwähnten Einigung über den Gemeinsamen Tarif 12 sowie der nunmehr unangefochtenen Geltung der Branchenvereinbarung zwischen den Sendeunternehmen und Weitersendeanbieterinnen kann die Lage nach einer längeren Phase der Unruhe als konsolidiert betrachtet werden. Dies kommt auch der Rechtssicherheit zugute, welche weitere Investitionen seitens der Anbieterinnen in entsprechende Angebote begünstigt. Ferner finden die mit dem revidierten Gemeinsamen Tarif 12 eingeführten Werbemodelle zunehmend Anklang, was im Reflex ebenfalls zur Stabilität beiträgt. Erfreulich ist weiter, dass die Verwertungsgesellschaften sich mit den Nutzerverbänden über den ab 2027 geltenden Gemeinsamen Tarif 1 einigen konnten. Der Tarif wurde der Eidgenössischen

Schiedskommission für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zur Genehmigung vorgelegt. Positiv ist schliesslich die Etablierung des Gemeinsamen Tarifs 14, welcher die Vergütung für Video on Demand regelt.

Aus den genannten Gründen sind die kurz- und mittelfristigen Zukunftsaussichten als gut zu beurteilen.

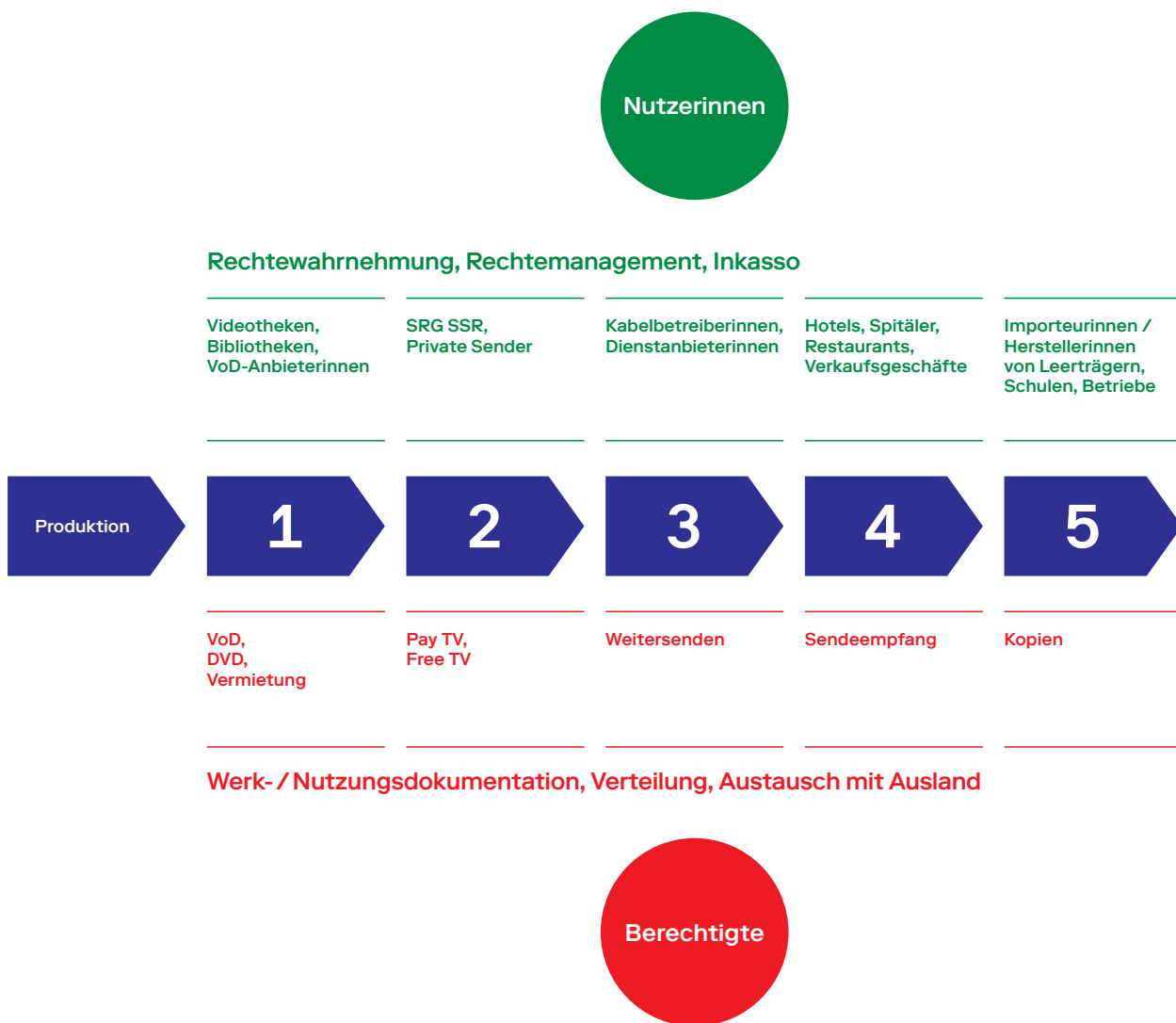
Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar, wenn auch diese Verschiebung deutlich langsamer erfolgt als vielfach vorhergesagt. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten audiovisueller Beiträge auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheber_innen steht aber eine gesetzliche Vergütung (Art. 13a URG) zu, welche im Gemeinsamen Tarif 14 geregelt ist. Diese Vergütung fusst auf einer anderen Ertragsbasis als diejenige für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmerückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus Video on Demand fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben in solchen Fällen reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandeinnahmen unregelmässig aus und es können Unterbrüche eintreten.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wird Suissimage auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen.

Einblick in unsere Tätigkeit

Etappen der Auswertung



1

VoD, DVD, Vermietung

Video on Demand (VoD) Angebote beinhalten das Zugänglichmachen von Werken auf elektronischem Weg. Die Kund_innen haben dabei von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang auf die Werke. Sie bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Es bestehen indes auch VoD Angebote, mit welchen keine Zahlungspflicht der Kund_innen einhergeht. Solche Anbieterinnen finanzieren ihre Angebote durch Werbeeinnahmen (AVoD: Advertising-based) oder anderweitig (FVoD: Free), beispielsweise durch Gebühren oder Subventionen. Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine Bestimmung, welche den Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On Demand-Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Der Gemeinsame Tarif 14 ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft und wird von unserer Schwestergesellschaft SSA verwaltet. Im Berichtsjahr erfolgte die zweite Auszahlung für Nutzungen im Jahr 2023. Insgesamt konnte ein Betrag von CHF 197 864.33 (Vorjahr: CHF 214 103.96) an die Urheber_innen ausbezahlt werden.

VoD Angebote haben das Vermieten physischer Werkexemplare (insbesondere DVDs) weitgehend abgelöst. Die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 5 sind entsprechend bescheiden. Dieser Tarif regelt den gesetzlichen Vergütungsanspruch für das Vermieten von Werkexemplaren, das nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig ist und der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften unterliegt. Aufgrund der geringen Einnahmen aus dem GT 5 rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. An den Einnahmen partizipieren sowohl die Urheber_innen wie auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

2

Pay TV / Free TV

Die Filmurheber_innen in den Bereichen Drehbuch und Regie lassen ihre Senderechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden auch hier nicht eingeschränkt.

Senderechtsvereinbarungen bestehen insbesondere mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR. Aber auch mit lokalen oder regionalen Programmveranstalterinnen gibt es Vereinbarungen. Diese strahlen indes in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder aus.

Insgesamt konnte Suissimage im Berichtsjahr CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,4 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Suissimage arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch Letztere festgelegt und auf der Website von Suissimage veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,6 Mio. (Vorjahr: CHF 1,5 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen ausbezahlt werden.

3

Weitersenden

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische Fälle von Zweitnutzungen. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzerinnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologieneutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 42,8 Mio. (Vorjahr: CHF 43,8 Mio.) der ertragsstärkste Tarif von Suissimage. Das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b) führte im Berichtsjahr zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0,4 Mio. (Vorjahr: CHF 0,6 Mio.). Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen tendenziell rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 43,2 Mio. (Vorjahr: CHF 44,4 Mio.) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2025 verteilte Suissimage die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2024. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,8 Mio. (Vorjahr: CHF 17,0 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 180 741 Sendungen (Vorjahr: 188 509 Sendungen) bzw. 7,83 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,85 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 29.

4

Sendeempfang

Wer Fernsehgeräte ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bild diagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 4,3 Mio. (Vorjahr: CHF 3,8 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

5

Kopien

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) sowie zur betriebsinternen Nutzung (GT 8) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,3 Mio. (Vorjahr: CHF 2,0 Mio.) und werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2024 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1,1 Mio. (Vorjahr: CHF 1,0 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der beispielbaren Leerträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte wie z.B. Smartphones, Tablets und Laptops integrierte digitale Speichermedien sowie externe Festplatten) geregelt ist. Für Privatkopien unter den GT 4 und 4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,7 Mio. (Vorjahr: CHF 1,7 Mio.) zu verzeichnen. Laufende Verhandlungen zur Integration von Speicherungen in der Cloud in den GT 4i mündeten im Berichtsjahr noch in keiner Einigung.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr lagen bei CHF 28,0 Mio. (Vorjahr: CHF 26,6 Mio.).

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 13,7 Mio. (Vorjahr: CHF 11,9 Mio.), wobei insgesamt 166 610 Sendungen (Vorjahr: 191 925 Sendungen) abgerechnet wurden.

Einnahmen aus dem Ausland

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Schwestergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit Suissimage eine vertragliche Beziehung hat. Im audiovisuellen Bereich ist dies vor allem in europäischen Ländern der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,7 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,09 Mio. (Vorjahr: CHF 0,09 Mio.) zu.

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Weitere Angaben gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz

Hier folgen weitere gemäss dem liechtensteinischen Verwertungsgesellschaftengesetz geforderte Angaben, welche nicht bereits in den vorangehenden Teilen oder in der nachfolgenden Jahresrechnung enthalten sind.

Es wurden keine Anfragen von NutzerInnen betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt. Suissimage betreibt keine von ihr abhängigen Verwertungseinrichtungen.

Verwertungserlöse (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. a VGG)

Einnahmen aus Rechten und andere Erträge

Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen	Einnahmen Suissimage
Gemeinsamer Tarif 1	42 776 289.30
Gemeinsamer Tarif 2	441 609.95
Gemeinsamer Tarif 3	4 328 800.44
Gemeinsamer Tarif 4	1 734 791.98
Gemeinsamer Tarif 5	55 033.07
Gemeinsamer Tarif 7	997 500.55
Gemeinsamer Tarif 8	336 273.34
Gemeinsamer Tarif 10	39.74
Gemeinsamer Tarif 11	0.00
Gemeinsamer Tarif 12	27 917 802.19
Gemeinsamer Tarif 13	0.00
Gemeinsamer Tarif 14	197 864.33
Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen gesamt	78 786 004.89
Einnahmen aus übrigen Urheberrechten	
Senderechte	1 546 344.04
VoD	0.00
SGS Inland	453 511.73
Ausland	1 797 358.61
Einnahmen aus übrigen Urheberrechten gesamt	3 797 214.38
Finanz- und sonstige Erträge	1 615 792.38
Total	84 199 012.15

Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für andere Leistungen (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. b VGG)

Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Verwaltungskosten für Gemeinsame Tarife	Verwaltungskosten	Kosten %
Gemeinsamer Tarif 1	1 618 163.97	3,78
Gemeinsamer Tarif 2	16 705.45	3,78
Gemeinsamer Tarif 3	163 752.14	3,78
Gemeinsamer Tarif 4	65 624.62	3,78
Gemeinsamer Tarif 5	2 081.82	3,78
Gemeinsamer Tarif 7	37 733.98	3,78
Gemeinsamer Tarif 8	12 720.72	3,78
Gemeinsamer Tarif 10	1.50	3,77
Gemeinsamer Tarif 11	0.00	n.a.
Gemeinsamer Tarif 12	1 056 089.31	3,78
Gemeinsamer Tarif 13	0.00	n.a.
Gemeinsamer Tarif 14	0.00	n.a.
Total Verwaltungskosten für Gemeinsame Tarife	2 972 873.51	3,77
Verwaltungskosten für übrige Urheberrechte		
Senderechte	2 281.03	0,10
VoD	0.00	n.a.
SGS Inland	0.00	n.a.
Ausland	0.00	n.a.
Total Verwaltungskosten für übrige Urheberrechte	2 281.03	0,10
Finanz- und sonstige Erträge	2 970 592.48	
Sämtliche Betriebs- und Finanzkosten	2 972 873.51	3,60
Zuwendungen an Fonds	7 561 526.70	

**Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke
(Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 3 lit. a VGG)**

Abzüge kulturelle und soziale Projekte 2025	Zuwendungen Fonds
Gemeinsamer Tarif 1	4 115 812.53
Gemeinsamer Tarif 2	42 490.45
Gemeinsamer Tarif 3	416 504.83
Gemeinsamer Tarif 4	166 916.74
Gemeinsamer Tarif 5	5 295.13
Gemeinsamer Tarif 7	95 976.66
Gemeinsamer Tarif 8	32 355.26
Gemeinsamer Tarif 10	3.82
Gemeinsamer Tarif 11	0.00
Gemeinsamer Tarif 12	2 686 171.29
Gemeinsamer Tarif 13	0.00
Gemeinsamer Tarif 14	0.00
Total	7 561 526.70

Bericht über Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 3 lit. b VGG)

SSA Fonds	982 998.47
Suissimage Kulturfonds	5 920 675.41
Suissimage Solidaritätsfonds	657 852.82
Total	7 561 526.70

Den Berechtigten zustehende Beträge (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Anhang Ziff. 2 lit. c VGG)

Rechtekategorie	Netto- verteilsomme OA 2025 (Rückstellungen)	Netto- verteilsomme OA 2024 (im GJ ausgeschüttet)	Gesamtsumme der im GJ an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge	Gesamtsumme der im GJ zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Beträge ¹⁾
obligatorische Kollektivverwertung				
Weitersendung	41 173 270.32	43 554 636.63	41 565 624.37	1 989 012.26
Privatkopie	25 677 792.20	25 577 529.00	21 024 256.21	4 553 272.79
Vermieten	47 656.12	28 882.18	28 882.18	–
Betriebskopie	1 155 021.69	1 763 436.42	1 417 660.79	345 775.63
freiwillige Kollektivverwertung²⁾				
Senderechte / VoD	–	–	1 599 221.17	677 526.26
Schwestergesellschaften Inland	–	–	148 831.16	304 680.57
Schwestergesellschaften Ausland	–	–	1 077 965.63	624 785.21
Auslandsammeltopf	–	–	60 293.38	34 314.39

- 1) Es handelt sich hier um Rückstellungen für Nachabrechnungen, Fehlerrückstellungen und Kreditoren.
- 2) Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Gesamtsumme, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurde

Rechtekategorie	2025	2024	2023	2022
obligatorische Kollektivverwertung				
Weitersendung	4 265 160.66	4 243 173.09	4 223 611.43	4 137 937.16
Privatkopie	5 575 694.08	5 313 011.77	5 057 323.04	4 803 291.70
Vermieten	5 754.76	6 543.46	7 072.38	22 647.75
Betriebskopie	485 755.33	491 134.30	462 041.65	416 077.43
Total	10 332 364.83	10 053 862.62	9 750 048.50	9 379 954.04
freiwillige Kollektivverwertung				
Senderechte / VoD	677 526.26	921 425.59	1 113 505.97	1 073 770.00
Schwesteresellschaften Inland	304 680.57	244 871.98	221 360.47	185 671.34
Schwesteresellschaften Ausland	624 785.21	441 012.11	283 576.82	295 745.26
Auslandsammeltopf	34 314.39	69 005.19	47 242.25	46 602.99
Total	1 641 306.43	1 676 314.87	1 665 685.51	1 601 789.59

Es handelt sich jeweils um die Gesamtsumme Ende Jahr (nicht kumulativ).

Ausschüttungstermine 2025

Januar 2025	Senderechtsabrechnung an Mitglieder Ordentliche Abrechnung frankophone Werke 2023 an Mitglieder
Februar 2025	Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder Nachabrechnungen 2018 und 2022 an Mitglieder und Schwesteresellschaften
März 2025	Senderechtsabrechnung an Mitglieder Gelöste Konflikte an Mitglieder und Schwesteresellschaften
April 2025	Nachabrechnungen frankophone Werke 2018 und 2022 an Mitglieder
Mai 2025	Senderechtsabrechnung an Mitglieder
Juni 2025	Auslandsammeltopf
Juli 2025	Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder Senderechtsabrechnung an Mitglieder
September 2025	Gelöste Konflikte an Mitglieder Senderechtsabrechnung an Mitglieder Auslandgeldabrechnungen an Mitglieder Abrechnung VoD 2023 an Mitglieder
November 2025	Gelöste Konflikte an Mitglieder und Schwesteresellschaften Senderechtsabrechnung an Mitglieder Ordentliche Abrechnung 2024 an Mitglieder und Schwesteresellschaften

Von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltene und bezahlte Beträge 2025

Name ¹⁾	Land	bezahlte Beträge (netto) ²⁾	erhaltene Beträge ³⁾
560 Media Rights	Grossbritannien	170 366.00	-
AGICOA	div.	6 144 276.44	32 401.23
AGICOA GmbH	Deutschland	-	146 249.11
AIPA	Slowenien	-	3 504.58
ALCS	Grossbritannien	479 111.15	2 419.98
Amazon MGM	USA	195 918.30	-
ANGOA	Frankreich	-	3 249.81
ARGENTORES	Argentinien	812.90	-
ARMA	Ukraine	648.44	-
ASDACS	Australien	166 420.59	440.45
Athina	Griechenland	-	54.29
ATN	Chile	-	7 688.36
AWGACS	Australien	42 623.83	311.69
CAS	Grossbritannien	88.14	-
CBS Studios Inc.	USA	281 211.05	-
Compact	Grossbritannien	783 539.68	-
Copyswede	Schweden	54 974.96	-
CPT Holdings Inc.	USA	468 969.85	-
CRC	Kanada	-	1 274.14
CSCS	Kanada	129 378.17	-
DAC	Argentinien	4 188.93	-
DAMA	Spanien	60 794.75	25 725.38
DASC	Kolumbien	-	951.78
DBCA	Brasilien	383.45	-
DGA	USA	1 845 874.61	482.76
DHFA	Kroatien	8 954.20	964.66
Dick Clark Productions	USA	5 882.20	-
DILIA	Tschechien	21 310.35	803.73
Directors UK	Grossbritannien	690 771.11	-
DRCC	Kanada	304 281.76	-
EAU	Estland	-	1 436.04
EGEDA	Spanien	40 539.24	3 115.27
FILMAUTOR	Bulgarien	1 763.00	-
Filmjus	Ungarn	15 581.36	927.28
FRF-Video	Schweden	44 001.72	3 274.97
GEDIPE	Portugal	619.62	-
GWFF	Deutschland	1 911 215.22	162 934.42
IFTA	USA	199 679.31	-
Intergram	Tschechien	3 820.19	-
Kopiosto	Finnland	28 250.66	2 597.08
Latga	Litauen	12.29	652.85
Lira	Niederlande	1 003.65	16 211.96
Lita	Slowakei	1 903.24	2 093.13
Literar Mechana	Österreich	280 262.22	248 068.85
Media IP Rights	Grossbritannien	23 708.16	-
Norwaco	Norwegen	29 903.39	817.76
OAZA	Tschechien	1 217.25	1 387.49
OOA-S	Tschechien	-	222.66

Paramount Pictures	USA	259 491.40	–
PRD (ex FILMKOPI)	Dänemark	25 146.59	9 274.68
PROCIREP	Frankreich	661 378.58	12 733.87
REDES	Kolumbien	–	680.23
SABAM	Belgien	37 996.22	–
SACD	Frankreich	146 174.89	218 210.57
SAPA	Slowakei	–	294.72
SCAM	Frankreich	9 217.27	79 947.53
Screen Craft Rights	Grossbritannien	403 382.65	476.50
Screenrights	Australien	18 558.92	2 891.65
SEKAM	Niederlande	247 684.81	2 656.80
SGAE	Spanien	49 566.76	15 225.58
SIAE	Italien	445 432.73	99 938.63
Sony Music	USA	–	–
SPA	Portugal	–	2 755.69
Universal Studios	USA	610 095.75	–
VAM	Österreich	506 883.01	7 058.02
VDFS	Österreich	460 163.67	49 941.04
VEVAM	Niederlande	1 580.47	–
VG Bild-Kunst	Deutschland	2 106 406.91	374 614.68
VG Wort	Deutschland	1 404 621.25	137 106.92
VGf München	Deutschland	640 305.04	–
Videma	Niederlande	–	72.91
Videorights	Italien	6 073.60	5 612.26
Walt Disney	USA	664 283.65	–
Warner Bros. Int.	USA	689 259.55	–
WGA	USA	1 979 846.79	–
WGJ	Japan	1 998.24	495.42
ZAPA	Polen	29 019.44	12 501.43
Total		25 848 829.57	1 702 750.84

- 1) Suissimage schüttet keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwaltungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber_innen aus, sondern nur an die jeweilige Gesellschaft.
- 2) Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Schwestergesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Fürsorge vorsieht, ist Suissimage berechtigt, von den diesbezüglichen Verwertungsanteilen im Sinne von Gegenrecht Abzüge in derselben Grössenordnung vorzunehmen. (Statuten 6.7 Abs. 3)
- 3) Suissimage leitet die von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge ohne Abzug an die berechtigten eigenen Mitglieder weiter. (Verteilreglement Art. 20.1 ff.)

Jahresrechnung

Bilanz

	2025 CHF	2024 CHF	
Flüssige Mittel	16 280 130.54	26 126 103.31	
Wertschriften	5 792 757.00	5 820 667.00	1
Forderungen Rechtenutzer_innen	0.00	5 174 171.60	2
Sonstige kurzfristige Forderungen	1 856 772.83	1 872 617.34	3
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2 040 587.08	2 419 983.51	4
Umlaufvermögen	25 970 247.45	41 413 542.76	
Finanzanlagen	66 012 443.51	53 156 759.88	5
Sachanlagen	32 822.00	28 002.00	6
Anlagevermögen	66 045 265.51	53 184 761.88	
► Total Aktiven	92 015 512.96	94 598 304.64	

Ziffer
im Anhang

Verbindlichkeiten Urheberrechte	8 385 713.37	8 180 266.58	7
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	263 922.28	283 161.20	8
Kurzfristige Rückstellungen	72 266 327.41	75 512 840.18	9
Passive Rechnungsabgrenzungen	767 185.07	568 174.06	10
Kurzfristige Verbindlichkeiten	81 683 148.13	84 544 442.02	
Langfristige Rückstellungen	10 332 364.83	10 053 862.62	11
Langfristige Verbindlichkeiten	10 332 364.83	10 053 862.62	
Fremdkapital	92 015 512.96	94 598 304.64	
Grundkapital und Reserven	0.00	0.00	
Eigenkapital	0.00	0.00	12
► Total Passiven	92 015 512.96	94 598 304.64	

Erfolgsrechnung

	2025 CHF	2024 CHF	
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	79 780 061.14	79 485 841.34	13
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	3 797 214.38	3 288 648.54	14
Andere betriebliche Erträge	1 609 790.75	1 537 955.59	
Inkassoentschädigungen	-994 056.25	-690 987.33	
Nettoerlöse	84 193 010.02	83 621 458.14	
Verteilung Urheberrechte	-79 610 345.75	-79 709 614.65	15
Personalaufwand	-3 409 778.30	-3 398 337.07	16
Honorar und Spesen			
Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen	-159 350.86	-168 471.86	17
Andere betriebliche Aufwendungen	-995 359.23	-979 124.56	18
Abschreibungen auf Sachanlagen	-24 178.01	-18 493.43	6
Betriebsaufwand	-84 199 012.15	-84 274 041.57	
► Betriebliches Ergebnis	-6 002.13	-652 583.43	

Finanzertrag	136 991.75	756 078.79	19
Finanzaufwand	-130 989.62	-103 495.36	19
► Finanzergebnis	6 002.13	652 583.43	

► Ordentliches Ergebnis	0.00	0.00	20
► Jahresgewinn	0.00	0.00	20

Geldflussrechnung

	2025 CHF	2024 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sachanlagen	24 178.01	18 493.43
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	27 910.00	-291 631.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	78 324.00	42 964.00
Veränderung Rückstellungen	-2 968 010.56	2 849 819.93
Abnahme / Zunahme Forderungen Rechtenutzer_innen	5 174 171.60	1 688 544.41
Abnahme / Zunahme sonstige Forderungen	15 844.51	-111 170.42
Abnahme / Zunahme aktive RAP	379 396.43	-2 057 013.36
Zunahme / Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	205 446.79	-345 937.50
Zunahme / Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-19 238.92	-258 688.63
Zunahme / Abnahme passive RAP	199 011.01	-34 431.76
► Geldzufluss / -abfluss aus Betriebstätigkeit	3 117 032.87	1 500 949.10

Investitionen in Sachanlagen	-28 998.01	-5 093.43
Investitionen in Finanzanlagen	-23 896 300.00	-22 921 807.90
Devestitionen von Finanzanlagen	10 962 292.37	14 000 000.00
► Geldzufluss / -abfluss aus Investitionstätigkeit	-12 963 005.64	-8 926 301.33

Geldzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	-9 845 972.77	-7 425 952.23

Nachweis Fonds

Stand Flüssige Mittel per 1.1.	26 126 103.31	33 552 055.54
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	16 280 130.54	26 126 103.31
Veränderung Flüssige Mittel	-9 845 972.77	-7 425 952.23

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839).

Suissimage nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhaber_innen von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten.

Suissimage handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kund_innen Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt Suissimage ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen.

Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt.

Suissimage ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende.

Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemeingültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von Suissimage, sowie der Kultur- und der Solidaritätsfonds Suissimage sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft Suissimage zukommt.

Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Der Erstansatz von Finanzanlagen (Obligationen) erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Die Folgebewertung erfolgt zum Nutzwert, da die bilanzierten Obligationen ausnahmslos auf Verfall gehalten werden. Der Nutzwert entspricht dem Rückkaufswert der Obligationen bei Verfall.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

Suissimage verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu Gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Netto-Marktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 Wertschriften

[TCHF]	2025	2024
Stand per 1.1.	5 821	5 529
Zugänge	0	0
Abgänge	0	0
Anpassung an Neubewertung	-28	292
Stand per 31.12.	5 793	5 821

2 Forderungen Rechtenutzer_innen

[TCHF]	2025	2024
Forderungen Rechtenutzer_innen	0	5 214
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	0	-40
Total	0	5 174

3 Sonstige kurzfristige Forderungen

[TCHF]	2025	2024
Forderungen Dritte	1 857	1 873
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	0	0
Total	1 857	1 873

4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2025	2024
Gegenüber Dritten	2 041	2 420
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	2 041	2 420

5 Finanzanlagen

Anschaffungskosten 2025 [TCHF]

Stand per 1.1.2025	53 157
Zugänge	23 895
Abgänge	-10 962
Anpassung Über-Pari-Bewertung	-78
Stand per 31.12.2025	66 012

Anschaffungskosten 2024 [TCHF]

Stand per 1.1.2024	44 278
Zugänge	22 922
Abgänge	-14 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	-43
Stand per 31.12.2024	53 157

Die jeweilige Marktsituation hat keinen Einfluss auf den bilanzierten Buchwert der Obligationen innerhalb der Finanzanlagen, da Suissimage den Kauf dieser Obligationen als Anlagen zum Nominalwert mit Halten auf Verfall getätigt hat. Folglich entsteht am Ende der Laufzeit weder ein Gewinn noch ein Verlust, da der volle Kaufpreis zurückbezahlt wird. Diese sicheren Anlagen wurden teilweise zum Schutz vor Negativzinsen getätigt. Jetzt werden sie wieder für einen

Ertragszweck abgeschlossen. Mit der Bewertung zum Nutzwert wird die Jahresrechnung inkl. Verteilsumme nicht durch Kursschwankungen beeinflusst und Suissimage stellt auf diese Weise sicher, dass es bei den Auszahlungsbeträgen der Ordentlichen Abrechnung nicht zu Verzerrungen in der Zukunft kommt und dass die Berechtigten gleich behandelt werden.

6 Sachanlagen

[TCHF]	Mobilier	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2025			
Stand per 1.1.2025	205	180	385
Zugänge	5	24	29
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2025	210	204	414
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2025	210	204	414
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2025	-202	-155	-357
Planmässige Abschreibungen	-3	-21	-24
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2025	-205	-176	-381
Buchwert per 31.12.2025	5	28	33

[TCHF]	Mobilier	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2024			
Stand per 1.1.2024	205	175	380
Zugänge	0	6	6
Abgänge	0	-1	-1
Stand per 31.12.2024	205	180	385
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2024	205	180	385
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2024	-201	-138	-339
Planmässige Abschreibungen	-1	-17	-18
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2024	-202	-155	-357
Buchwert per 31.12.2024	3	25	28

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

[TCHF]	2025	2024
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	8 386	8 180
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	8 386	8 180

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

[TCHF]	2025	2024
Verbindlichkeiten Dritte	264	283
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	264	283

9 Kurzfristige Rückstellungen

[TCHF]	2025	2024
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	75 513	71 301
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2024 / 2025)	-75 513	-71 301
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	47 547	48 256
für Gemeinsame Tarife 4 + 12	29 652	28 339
für Gemeinsamen Tarif 5	55	32
für Gemeinsame Tarife 7–10 + 13	1 334	1 954
Total erfolgswirksame Bildung	78 588	78 581
Verwaltungskosten	-2 973	224
Weiterleitung SSA, Akonto	-4 990	-4 968
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	70 625	73 837

[TCHF]	2025	2024
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1 676	1 666
Erfolgswirksame Bildung	910	619
Beanspruchung	-945	-609
Erfolgswirksame Auflösung	0	0
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1 641	1 676
davon entfallen auf:		
Senderechte / VoD	678	941
Schwestergesellschaften Schweiz	304	245
Ausland	625	441
Auslandsammeltopf	34	69
Total kurzfristige Rückstellungen	72 266	75 513

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteil-relevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

10 Passive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2025	2024
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	687	514
Kontokorrente	-2	-38
Ferienabgrenzung	82	92
Total	767	568

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2024
(Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

[TCHF]	GT 1-3	GT 4 + 12	GT 5	GT 7-10 + 13	Total
Brutto	48 256	28 339	32	1 954	78 581
Verwaltungskosten 2024	138	81	0	6	225
Fondsbeiträge 2024 (10%)	-4 840	-2 843	-3	-196	-7 882
Netto	43 554	25 577	29	1 764	70 924
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	-21 777	-8 081	0	-588	-30 446
Anteil SSA für frankofone Werke	-2 813	-2 264	-4	-152	-5 233
GüFA-Pauschale für Pornofilme	-1	-22	-3	0	-26
Verteilsumme	18 963	15 210	22	1 024	35 219
Fehlerrückstellung	-190	-228	0	-31	-449
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-1 138	-913	-1	-61	-2 113
01.07.2025-30.06.2026: 80%	-910	-730	-1	-49	-1 690
01.07.2026-31.12.2030: 20%	-228	-183	0	-12	-423
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	17 635	14 069	21	932	32 657
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (Art. 14.1 Abs. 2 VR)	0	-141	0	141	0
Zuschlag aus GT 5	0	21	-21	0	0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	22	80	0	42	144
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	17 657	14 029	0	1 115	32 801
Ausgleich SSA frankofone Urheber_innen	170	-353	0	2	-181
Total Individualverteilung Suissimage	17 827	13 676	0	1 117	32 620

11 Langfristige Rückstellungen

[TCHF]	2025	2024	[TCHF]	2025	2024
Anfangsbestand Rückstellungen			Anfangsbestand		
verspätete Ansprüche am 1.1.	5 505	5 363	Fehlerrückstellungen am 1.1.	4 549	4 387
Erfolgswirksame Bildung	2 113	1 921	Erfolgswirksame Bildung	449	404
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	-1 665	-1 048	Einlage unbeanspruchte Kreditoren	472	451
Erfolgswirksame Auflösung über OA	-1	-14	Einlage Zahlungsretouren	11	0
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-317	-587	Beanspruchung (Auszahlungen)	-19	-6
Endbestand Rückstellungen			Erfolgswirksame Auflösung über OA	-113	-75
verspätete Ansprüche am 31.12.	5 635	5 505	Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-652	-612
			Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.	4 697	4 549
			Total langfristige Rückstellungen	10 332	10 054

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber Suissimage verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12 Eigenkapital

Suissimage verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

13 Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch Suissimage [TCHF]	GT 1 Weitersenden auf TV Screen	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12 Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	90 650	845	64 700
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-476	0	0
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	90 174	845	64 700
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):			
SUISA	15 555	131	4 605
ProLitteris	6 340	41	2 584
SSA	2 959	20	1 292
SWISSPERFORM	22 544	211	13 433
IRF	0	0	14 868
Suissimage	42 776	442	27 918
Vorjahr	43 868	570	26 593

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 3a-c Sendeempfang SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4i Privates Kopieren: digitale Datenträger SUISA	GT 5 Vermieten von Werkexemplaren ProLitteris
Anteil Suissimage	4 329	7	1 728	55
Vorjahr	3 818	34	1 712	32

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris	GT 8 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderungen ProLitteris	GT 11/13 Archive & verwaiste Rechte SWISSPERFORM	GT 14 Video on Demand
Anteil Suissimage	998	336	0	0	198
Vorjahr	1 670	284	0	0	214

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen Suissimage das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

14 Ertrag aus übrigen Urheberrechten
(freiwillige Kollektivverwertung)

[TCHF]	2025	2024
Senderechte / VoD	1 546	1 401
Schwestergesellschaften Inland	454	585
Schwestergesellschaften Ausland	1 703	1 214
Auslandsammeltopf	95	88
Total übrige Urheberrechte	3 798	3 288

15 Verteilung / Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

[TCHF]	2025	2024
Weiterleitung GT 14	198	214
Akontozahlungen SSA-Pauschale	4 990	4 968
Total Obligator. Kollektivverwertung	5 188	5 182
Weiterleitung Senderechte / VoD	1 599	1 537
Weiterleitung Schwester-gesellschaften Inland	149	340
Weiterleitung Ausland	1 078	773
Weiterleitung Sammeltopf	60	19
Einlage in übrige Rückstellungen	911	619
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3 797	3 288
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	8 985	8 470

Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	70 625	71 239
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	70 625	71 239

Total Verteilung von Erlösen	79 610	79 709
------------------------------	--------	--------

16 Personalaufwand

[TCHF]	2025	2024
Löhne*	2 981	2 972
Sozialleistungen**	629	619
Übriger Personalaufwand	7	30
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorgan. / Versicherungen)	-207	-223
Total Personalaufwand	3 410	3 398

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 240,9 (TCHF 239,2). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (430 Stellenprozent) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 805,8 (TCHF 805,9) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn, hochgerechnet auf 100%, belief sich auf 1:3,6. Suissimage trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 310,3 für Personalvorsorge (TCHF 307,0).

Total Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 25,5 (25,7).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von Suissimage ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung vfa – fpa mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten	Film- und AV-Branche
Anzahl Versicherte	ca. 1800
Vorsorgewerk	vfa – fpa
Primat	Beitrag

Die Vorsorgestiftung vfa - fpa wird teilautonom geführt. Der Sparprozess für die Altersvorsorge und das damit verbundene Langleberisiko wird durch die Vorsorgestiftung abgedeckt. Die Risiken Tod und Invalidität werden kongruent rückversichert.

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

[Prozent]	2024	2023
Deckungsgrad	116,22	111,86

Die Zahl für 2025 liegt noch nicht vor. Es bestehen keine Anzeichen, dass eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Gesellschaft entstehen wird.

[TCHF]	2025	2024
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	310	307

17 Honorar und Spesen Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 159,4 (TCHF 168,5) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für drei Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemeingültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18 Andere betriebliche Aufwendungen

[TCHF]	2025	2024
Raummieten	267	226
Versicherungen	6	7
Energieaufwand	9	8
Unterhalt und Reparaturen	5	5
Revisionsstelle	51	66
Übrige Verwaltungskosten	300	286
Informatik	207	236
PR / Werbung / GV	150	145
Total andere betriebliche Aufwendungen	995	979

19 Finanzergebnis

[TCHF]	2025	2024
Kapitalzinsertrag	165	464
Kursgewinne	-28	292
Übriger Finanzertrag	0	0
Total Finanzertrag	137	756

Kapitalzinsaufwand	0	0
Kursgewinne	28	8
Übriger Finanzaufwand	103	95
Total Finanzaufwand	131	103

20 Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Weitere Angaben

Verwaltungskosten

[Prozent]	2025	2024
Bruttokostensatz	4,81	4,52
Verwaltungskostenabzug	3,60	2,89

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

[TCHF]	2025	2024
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern	979	1 178
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern	11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne	0	48
Mietvertrag Avenue Tissot 2, Lausanne	65	0
Total langfristige Vereinbarungen	1 055	1 237

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49 200 fällig.

Das Büro Lausanne hat per 1. Juli 2025 neue Räumlichkeiten an der Avenue Tissot, 2 bezogen. Die Mindestmietdauer beträgt fünf Jahre (bis 30.06.2030) bei jährlichen Mieten von CHF 14 400.

Die Jahresrechnung wurde am 2. Februar 2026 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.



Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, Bern

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken (die Genossenschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 22 bis 32) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Verwaltung für die Jahresrechnung

Die Verwaltung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die die Verwaltung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Verwaltung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Verwaltung

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3011 Bern
+41 58 792 75 00



beabsichtigt, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verwaltung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit der Verwaltung bzw. deren zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.



Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Johann Sommer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Suzana Dušej

Bern, 2. Februar 2026

Redaktionelle Mitarbeit	Valentin Blank Réjane Chassot Salome Horber Brigitte Meier Annette Lehmann
--------------------------------	---

Übersetzung	Transit TXT SA
--------------------	-----------------------

Konzept und Gestaltung	Norm, Zürich
-------------------------------	---------------------

Druck	Druckerei Läderach, Bern
--------------	---------------------------------

**Redaktionsschluss
für diesen Geschäftsbericht
war der 2. Februar 2026.**

Copyright	© 2026 Suissimage
------------------	--------------------------

suissimage

Bern

Neuengasse 23
Postfach
3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

Avenue Tissot 2
1006 Lausanne
T +41 21 312 51 50
lane@suissimage.ch

suissimage.ch

